

Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Celle für das Haushaltsjahr 2026/2027

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Celle in der Sitzung am XXXXXX folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026/2027 wird

	2026	2027
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	205.672.500 Euro	211.694.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	223.961.300 Euro	228.206.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	5.744.400 Euro	1.950.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	1.499.900 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	178.369.000 Euro	196.240.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	212.863.000 Euro	216.901.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	26.056.100 Euro	19.474.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	102.044.900 Euro	75.354.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	93.918.800 Euro	61.029.200 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.030.000 Euro	13.930.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

in 2026	auf 46.918.800 Euro
in 2027	auf 34.029.200 Euro

festgesetzt.

- A 2 -

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen der Eigenbetriebe der Stadt Celle und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird

für die Zuwanderungsagentur	in 2026	auf	0 Euro
	in 2027	auf	0 Euro
für die Stadtentwässerung Celle	in 2026	auf	4.240.600 Euro
	in 2027	auf	0 Euro
und somit gesamt auf	in 2026	auf	4.240.600 Euro
festgesetzt.	in 2027	auf	0 Euro

§ 2 a

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach §181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr **2026** insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 33.000.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach §181 NKomVG („Konzernfinanzierung“) im Jahr **2027** insgesamt aufgenommen werden dürfen, wird auf 27.000.000 Euro festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Die erzielten Zinsüberschüsse verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird

in 2026	auf 32.157.000 Euro
in 2027	auf 3.780.000 Euro

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe

Zuwanderungsagentur	in 2026	auf	0 Euro
	in 2027	auf	0 Euro
Stadtentwässerung Celle	in 2026	auf	2.670.000 Euro
	in 2027	auf	1.345.000 Euro
und wird somit gesamt	in 2026	auf	2.670.000 Euro
festgesetzt.	in 2027	auf	1.345.000 Euro

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 und 2027 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

in **2026** auf 95.000.000 Euro
in **2027** auf 95.000.000 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in den Eigenbetrieben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro in **2026** festgesetzt und verteilt sich wie folgt:

Zuwanderungsagentur	0 Euro
Stadtentwässerung Celle	1.800.000 Euro

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in den Eigenbetrieben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro in **2027** festgesetzt und verteilt sich wie folgt:

Zuwanderungsagentur	0 Euro
Stadtentwässerung Celle	1.800.000 Euro

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr **2026** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	545 v. H.

2. Gewerbesteuer	440 v. H.
------------------	-----------

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr **2027** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	355 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	545 v. H.

2. Gewerbesteuer	440 v. H.
------------------	-----------

§ 6

- (1) Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 S. 1 KomHKVO sind Maßnahmen mit Gesamtkosten von 100.000 Euro und mehr.
- (2) Nicht erhebliche Vorhaben im Sinne des § 12 Abs. 3 KomHKVO sind Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 100.000 Euro.
- (3) Ein Fehlbetrag im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG ist erheblich, wenn er den Betrag von 5 Mio. EURO übersteigt.
- (4) Aufwands- oder Auszahlungssteigerungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG sind erheblich, wenn sie den Betrag von 5 Mio. EURO übersteigen.
- (5) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind unerheblich bis zu einer Wertgrenze von 40.000 EURO.
- (6) Im Rahmen des Jahresabschlusses sind Buchungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen zur Bildung von Rückstellungen zugelassen. Dabei muss die Deckung gewährleistet sein.
- (7) Auf eine Unterrichtung des Rates gem. § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG wird bis zu einem Betrag von 10.000 EURO verzichtet.

Celle, XXXXXX

.....
(Dr. Nigge)
Oberbürgermeister